

SATZUNG

DER

STIFTUNG DER

DEUTSCHORDENS-ALTENZENTREN

KONRAD ADENAUER

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung.....	3
§ 2 Zweck der Stiftung.....	4
§ 3 Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens.....	5
§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	5
§ 5 Organe der Stiftung	6
§ 6 Kuratorium.....	6
§ 7 Einberufung der Kuratoriumssitzungen.....	8
§ 8 Beschlüsse des Kuratoriums	8
§ 9 Aufgaben des Kuratoriums	9
§ 10 Stiftungsrat	10
§ 11 Geschäftsjahr	12
§ 12 Buchführung und Jahresabschluss, Tätigkeitsbericht	12
§ 13 Satzungsänderung	12
§ 14 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss.....	13
§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung	13
§ 16 Stellung des Finanzamtes	13
§ 17 Stiftungsbehörde	13
§ 18 Inkrafttreten	14

Präambel

Auf dem Fundament des christlichen Glaubens stehend und unter dem Leitbild „Helfen und Heilen“ setzt sich die Stiftung vorbehaltlos für hilfsbedürftige und sozial benachteiligte Menschen ein. Im Jahre 1972 wurde der Deutschordens-Wohnstift Konrad Adenauer e. V. gegründet. Bereits im Jahre 1974 erfolgte in Anwesenheit von dem Hochmeister des Deutschen Ordens, Ildefons Pauler, von Josef Kardinal Frings und Bundesminister a. D. Paul Lücke die Grundsteinlegung für das Deutschordens-Wohnstift Konrad Adenauer in Köln-Neubrück. Der Verein erfüllte mit seinen verbundenen Unternehmen und seinem Engagement für hilfsbedürftige Menschen seit jeher eine Aufgabe der Gesellschaft und der katholischen Kirche als eine Lebens- und Wesensäußerung des über 825-jährigen Deutschen Ordens. Mit der Gründung war der Weg bereitet für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von weiteren Seniorenwohnungen, Altenpflegeheimen sowie Sozialstationen. Der Deutschordens-Wohnstift Konrad Adenauer e.V. erbringt mit Professionalität und unter Beachtung christlicher Wertmaßstäbe in seinen Häusern und Diensten andauernd und nachhaltig soziale Dienste am Menschen. Im Jahre 1980 baute er gemeinsam mit der Stegerwald-Stiftung, die sich seit mehr als 40 Jahren für ein soziales Köln engagiert und bedürftigen Menschen Hilfe zukommen lässt, das „Deutschordens-Fachseminar für Altenpflege“ auf, um in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einen Beitrag zu leisten. Der Deutschordens Wohnstift Konrad Adenauer e.V. und die Stegerwald-Stiftung fühlen sich als sozial-caritative Rechtsträger einer gemeinsamen christlichen Grund- und Werthaltung eng verbunden. Seit Mitte Mai 2010 ist die Stegerwald-Stiftung zudem Mitgesellschafterin der Deutschordens-Wohnstift gGmbH.

Die Stiftung wurde auf Initiative des Deutschordens-Wohnstift Konrad Adenauer e.V. gegründet und verfolgt den Zweck, durch die Beschaffung von Mitteln die Errichtung und den Ausbau von Einrichtungen der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens in der bisherigen Tradition zu fördern und damit hilfs- und pflegebedürftige Senioren zu unterstützen. In diesem Sinne soll die Stiftung Garant für eine dauerhafte Fortführung der Einrichtungen mit einer katholischen Ausrichtung sein.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung der Deutschordens-Altenzentren Konrad Adenauer.

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß §§ 80 ff. BGB in Verbindung mit dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010.
- (3) Sitz der Stiftung ist Köln.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung i. S. v. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der Zwecke der Förderung des Wohlfahrtswesens, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Volks- und Berufsbildung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.v. § 53 Nr. 1 AO durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung folgender Tätigkeiten:
 - a) die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Altenhilfe,
 - b) die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von altengerechtem Wohnraum im Sinne von § 68 Nr. 1 lit. a AO,
 - c) die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der ambulanten, teilstationären und stationären Altenhilfe.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Zu-) Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten - sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO sind unabhängig von den vorstehenden Regelungen zulässig.
- (7) Die Stiftung ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfs- und Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Stiftungszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern. Insoweit kann sie auch weitere Unternehmen errichten oder sich an diesen beteiligen sowie Niederlassungen gründen.

§ 3

Stiftungsvermögen und Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden fünf Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Zwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftung). Zustiftungen bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen und Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von dem Erblasser oder der Erblasserin nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsgrundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert,

so ist der Stiftungsvorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden.

- (4) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zweck mit den unter § 2 (2) angeführten Zwecken vereinbar ist.
- (5) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Die Stifterin und die Begünstigten haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium und
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 6

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Mitgliedern, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen.
- (2) Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Erstbesetzung des Kuratoriums ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Stegerwald-Stiftung wird stets die Möglichkeit eingeräumt, ein Mitglied des Stiftungsrates der Stegerwald-Stiftung oder eine vom Stiftungsrat der Stegerwald-Stiftung benannte Person zur Wahl in das Kuratorium der Stiftung zu benennen. Daneben sind mindestens zwei Familiaren des Deutschen Ordens in das Kuratorium zu wählen. Die Wahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder erfolgt in einer Sitzung des Stiftungsrates, zu der dessen Mitglieder unter Angabe des Punktes der Tagesordnung „Wahl des Kuratoriums“

besonders schriftlich oder in Textform einzuladen sind. Die Einladung muss in diesem Falle mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei allen Mitgliedern eingegangen sein.

- (3) Es sollen Personen in das Kuratorium berufen werden, die die Gewähr für eine bestmögliche Verwirklichung des Stiftungszwecks bieten. Sie sollen sich der Intention der Stiftung und ihrer verbundenen Unternehmen und Einrichtungen verbunden fühlen und nach Möglichkeit aus der Region stammen, in der die Stiftung und ihre verbundenen Einrichtungen und Unternehmen tätig sind. Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit Personen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen aus den Bereichen Wirtschaft, Recht und Steuern, Soziales, Theologie und/oder Politik in das Kuratorium berufen werden. Von den Personen, die in das Kuratorium berufen werden sollen, ist zuvor das Einverständnis zur Übernahme dieser Tätigkeit einzuholen.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- (5) Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden die Wahl eines neuen Mitglieds für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder durch den Stiftungsrat zu erfolgen.
- (7) Eine Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums ist jederzeit möglich und bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied des Kuratoriums ist zuvor durch den Stiftungsrat zu hören.
- (8) Vor dem Ende der Amtszeit des Kuratoriums hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt das Kuratorium bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Die Mitgliedschaft endet mit Abberufung, Erreichung der Altersgrenze nach Abs. 10, mit Niederlegung, Tod oder Austritt/Ausschluss aus der katholischen Kirche.
- (9) Die Mitglieder des Kuratoriums können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium durch Beschluss, welcher der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Es hat hierbei die steuerlichen

Vorgaben der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften nach der Abgabenordnung zu beachten.

- (10) Die Mitglieder des Kuratoriums scheiden mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Kuratorium aus.

§ 7

Einberufung der Kuratoriumssitzungen

- (1) Das Kuratorium wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Das Kuratorium ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums die Einberufung schriftlich verlangen.
- (2) Die Einberufung der Sitzung des Kuratoriums und ein Vorschlag zur Tagesordnung sind Sache des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben und in der Regel die entsprechenden Unterlagen und Berichte beizufügen. Das Kuratorium kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften fassen, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

§ 8

Beschlüsse des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist dabei erforderlich.
- (2) Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist die Sitzung zu schließen und die Einladung unter Beachtung der vorgesehenen Frist zu wiederholen. In dieser Sitzung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung auf diese Folge hingewiesen worden ist.
- (3) Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Wunsch eines Kuratoriumsmitgliedes wird mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters den Ausschlag.

- (4) In besonderen Fällen kann ein Beschluss auch dadurch gefasst werden, dass in Textform die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums zustimmt und kein Mitglied der Art und Weise der Abstimmung wider-spricht. Der so zustande gekommene Beschluss ist in der nächsten Sitzung des Kuratoriums zu protokollieren.
- (5) Sind Mitglieder des Kuratoriums an dem Gegenstand der Beschlussfassung durch eigenes persönliches Interesse beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist von einem vom Vorsitzenden des Kuratoriums zu benennenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer muss kein Mitglied des Kuratoriums sein und kann zu diesem Zweck an der Sitzung teilnehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums zuzusenden, sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt.
- (7) Das Kuratorium kann Ausschüsse einsetzen (z.B. Bauausschuss, Personalausschuss etc.). Die Ausschüsse können mit sachverständigen Dritten besetzt werden. Sie haben eine beratende Funktion.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des Kuratoriums vertreten, wobei es sich bei einem Mitglied um den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums handeln muss. Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des Kuratoriums durch Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Das Kuratorium hat im Rahmen des Stiftungs-geschäftes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind vor allem die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie die Verfolgung der Stiftungs-zwecke.
- (3) Das Kuratorium nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung und des Stiftungsvermögens eigenverantwortlich wahr. Insbesondere ist das Kuratorium für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an den verbundenen Unternehmen der Stiftung zuständig.

- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums kann zur Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung ein Mitglied aus dem Kuratorium ernennen oder sich für die Durchführung der laufenden Geschäfte eines oder mehrerer Geschäftsführer als besondere Vertreter bedienen. Ein besonderer Vertreter darf nur für Angelegenheiten des operativen Geschäftes und nicht zur Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in verbundenen Unternehmen (§ 15 ff. Aktiengesetz) bestellt werden.
- (5) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Einzelheiten geregelt sind.

§ 10

Stiftungsrat

- (1) Die Stiftung verfügt über einen Stiftungsrat. Aufgabe des Stiftungsrates ist die Beratung des Kuratoriums in allen Fragen der Stiftung. Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Der Vorsitzende des Kuratoriums hat den Stiftungsrat mindestens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist, die in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten soll, einzuberufen und über die Geschicke der Stiftung und ihrer verbundenen Unternehmen und Einrichtungen zu informieren. Ein Vorschlag zur Tagesordnung ist Sache des Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - sowie ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit den Vorsitzenden des Kuratoriums schriftlich unter Angabe der Gründe auffordern, eine außerordentliche Sitzung des Stiftungsrates nach Abs. 2 einzuberufen. Kommt der Vorsitzende des Kuratoriums dieser Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, kann eine außerordentliche Sitzung des Stiftungsrates auch vom Vorsitzenden des Stiftungsrates - im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden. Die Einberufungsformalien nach Abs. 2 obliegen in diesem Fall dem Vorsitzenden des Stiftungsrates (bei Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden).
- (4) Der erste Stiftungsrat ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der Stiftungsrat soll nach Möglichkeit eine Anzahl von 9 Mitgliedern nicht unterschreiten. Mitglied im Stiftungsrat kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, den Stiftungszweck zu

- fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach Zustimmung des Stiftungsrates das Kuratorium.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Abberufung. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu erfolgen. Die Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates erfolgt durch Beschlüsse des Kuratoriums und des Stiftungsrates jeweils mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Regelung über die automatische Beendigung der Mitgliedschaft mit Vollendung des 75. Lebensjahres gilt für den ersten Stiftungsrat gemäß Stiftungsgeschäft nicht. Für alle später hinzutretenden Mitglieder gilt diese Regelung unmittelbar ab Beginn der Mitgliedschaft.
 - (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, soweit mindestens ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend sind. Die Sitzungen des Stiftungsrates können auch ohne körperliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder des Stiftungsrates im Rahmen von Telefonkonferenzen, Videokonferenzen sowie unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung von virtuellen Sitzungen stattfinden.
 - (7) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Kuratoriums. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrates mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (9) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges der Stiftung,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums.
 - (10) Beschlüsse des Stiftungsrates sind dem Kuratorium in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
 - (11) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen. § 8 Abs. 6 gilt entsprechend. Das Protokoll ist auch den Mitgliedern des Kuratoriums zuzuleiten, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.
 - (12) Der Vorsitzende des Stiftungsrates und der stellvertretende Vorsitzende können auf der Grundlage eines Beschlusses des Stiftungsrates für ihre Tätigkeit eine angemessene

Vergütung erhalten. Er hat hierbei die steuerlichen Vorgaben der Vorschriften für steuerbegünstigte Körperschaften nach der Abgabenordnung zu beachten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Buchführung und Jahresabschluss, Tätigkeitsbericht

Die Stiftung führt eine kaufmännische Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht auf. Der Jahresabschluss kann auf Beschluss des Stiftungsrates durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) geprüft werden. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 13

Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium und der Stiftungsrat können eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Änderung der Satzung bedarf jeweils einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums sowie der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.
- (2) Das Kuratorium und der Stiftungsrat können, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf jeweils einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums sowie der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Der neue Stiftungszweck muss dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen und ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (3) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

- (4) Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifter gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Kuratoriumsmitglieder, unbeschadet einer gesetzlich vorgesehenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Ferner bedarf die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung eines Beschlusses des Stiftungsrates mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 15

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den "Deutschherrenbund" Gesellschaft der Freunde und Förderer des Deutschen Ordens von St. Marien zu Jerusalem e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 6026, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, dem ursprünglichen Stiftungszweck entsprechende, Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Stiftungsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln.

- (2) Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18

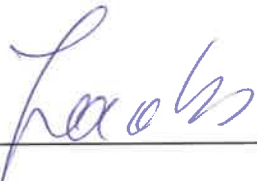
Inkrafttreten

Die Satzung tritt an dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, 14.10.2022



Alexander Kenderdine (Vorsitzender des Kuratoriums)



Prof. Dr. Norbert Jacobs (Stellv. Vorsitzender des Kuratoriums)



Prof. Dr. Michael Els (Kuratorium)



Arndt Köhler (Vorsitzender des Stiftungsrates)